

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Jugenheim vom 18.04.2013  
in der Fassung vom 07.12.2023**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Jugenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.04.2013, zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 07.12.2023, beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Inhaltsübersicht**

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung .....	3
I. Einfachgrabstätten.....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
III. Verlängerung des Nutzungsrechts .....	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	4
VI. Benutzung der Leichenhalle .....	4
VII. Sonstige Gebühren .....	5

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft

Jugenheim, den 07.12.2023

Herbert Petri  
Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Einfachgrabstätten**

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |             |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 352,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 880,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr.1   | 545,00 Euro |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr.1                                    | 285,00 Euro |

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- |  |               |
|--|---------------|
| a) eine Doppelgrabstätte                                     | 1.760,00 Euro |
| b) eine Urnennische in der Urnenwand                         | 1.186,00 Euro |
| c) eine Einzelgrabstätte im Sondergrabfeld vor der Urnenwand | 2.490,00 Euro |

### **III. Verlängerung des Nutzungsrechts**

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit aufgrund einer späteren Bestattung werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer I u. II erhoben.

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

Ohne Bestattung ist nur eine 5-, 10-, 20- oder 30-jährige Verlängerung des Nutzungsrechts zulässig.

### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Einfachgräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) |             |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                         |             |
| manueller Aushub   | 910,00 Euro |
| maschineller Aushub  | 736,00 Euro |

- b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
    - manueller Aushub 2.228,00 Euro
    - maschineller Aushub 1.170,00 Euro
  - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung durch beauftragtes Unternehmen
    - einfach 238,00 Euro
    - vertieft 262,00 Euro
    - durch Gemeindebedienstete 250,00 Euro
2. Wahlgräber - Tiefgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
- a) Einzelgrabstelle für erste Bestattung in der Tiefe
    - manueller Aushub 2.491,00 Euro
    - maschineller Aushub 1.307,00 Euro
  - für zweite Bestattung
    - manueller Aushub 2.228,00 Euro
    - maschineller Aushub 1.170,00 Euro
3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 25 v. H.

## **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

- 1. Bei Einfach- oder Wahlgrabstellen für das Ausgraben einer Leiche 2.491,00 Euro
- 2. Bei Tiefengräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 120,00 Euro
- 3. Für das Ausgraben von Aschen 298,00 Euro

Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt IV erhoben.

## **VI. Benutzung der Leichenhalle**

- 1. Für die Aufbewahrung
  - a) einer Leiche oder Urne bis zur Bestattung und Nutzung der Halle für die Trauerfeierlichkeiten 158,00 Euro
  - b) einer Leiche in einer Kühlzelle je angefangenem Tag 39,00 Euro

## VII. Sonstige Gebühren

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Genehmigungsgebühren zur Ausführung gewerblicher Arbeiten   | 15,00 Euro  |
| 2. Umschreibung Graburkunde  | 6,00 Euro   |
| 3. Für bereits verlegte Grabeinfassungen   | 900,00 Euro |
| 4. Für das Anbringen der Verschlussplatte an der Urnenwand   | 40,00 Euro  |
| 5. Als jährliche Pflegekosten werden bei vorzeitiger Grababräumung<br>Bei einem  |             |
| -Erdurnengrab  | 50,00 Euro  |
| -Einzelgrab  | 100,00 Euro |
| -Doppelgrab  | 150,00 Euro |
| 6. Für die in der Gebührenordnung nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich<br>die Höhe der Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand (Sachkosten, Stundenlöhne).<br>Diese Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten. |             |